

Spiegel benutzte Blatt (p. 1/2) erst später beschrieben worden ist, begann das Beschreiben der Lage mit fol. 1, indem B 2 in einem Zuge Nr. II bis einschließlich Nr. III 2 eintrug¹⁵⁵). A löste ihn in der Zeile ab und schrieb zunächst Nr. III 3. Unter Tintenwechsel ließ er die Nr. IV—VII und unter nochmaligem Tintenwechsel die Nr. VIII—XI 12 folgen. Da er offensichtlich die drei Partien ohne Federwechsel geschrieben hat, brauchen keine wesentlichen Zeitdifferenzen berücksichtigt zu werden. Auch die Eintragungen des B 2 sind sehr wahrscheinlich nicht viel früher anzusetzen, denn die von den übrigen Lagen des Kodex abweichende Einrichtung der 1. Lage¹⁵⁶) erweckt den Eindruck, daß ihr Umfang im voraus nach dem aufzunehmenden Inhalt berechnet worden ist. Wir dürfen also annehmen, daß die Lage ab fol. 1 zügig beschrieben wurde. So kann als frühester Zeitpunkt für alle Abschriften der 1. Lage das Jahr 1178 gemäß der Datierung des jüngsten Briefes, Nr. XI 8 (1178 Januar)¹⁵⁷), festgelegt werden. Eine Sonderstellung nimmt das erste Blatt der Lage ein¹⁵⁸). Daß Nr. I von der Hand des B 1 eine Nachtragung ist, beweisen der besonders kleine Duktus und die bei B 1 sonst nicht zu beobachtende Häufung von Kürzungen¹⁵⁹), d. h. der Schreiber war offenbar bemüht, mit dem zur Verfügung stehenden Raum auszukommen. Er sparte dabei noch eine halbe Kolumne ein (p. 2 b, Z. 20—32)¹⁶⁰). Außerdem wird der Charakter der Nachtragung dadurch unterstrichen, daß B 2, zu dessen Gewohnheiten raumsparendes Schreiben gehört¹⁶¹), Nr. II nicht auf p. 2 b, sondern erst auf fol. 1 a begann. Daraus darf gefolgert werden, daß ursprünglich die Lage mit fol. 1 begonnen hat und daß das erste Blatt

¹⁵⁵) Vgl. auch zu den folgenden Ausführungen stets die Tabelle S. 444/445.

¹⁵⁶) S. o. S. 430: (VII — 4 + 1); das entspricht fünf Doppelblättern (das zusätzliche Blatt ist das Papierblatt, s. o. S. 419 f.). Diesen Umfang hat nur noch die 11. Lage (= V). Die vier Einzelblätter (p. 1/2, fol. 4, 5, 9) können nicht erst während des Beschreibens eingefügt worden sein, da die Linierung einschließlich dieser Blätter lagenweise vorgenommen wurde; vgl. o. S. 431.

¹⁵⁷) Vgl. Plechl, DA. 12, 436 f. zu Nr. 12 und künftig in der Briefausgabe die Vorbemerkung zu Nr. 8. Die Briefe Nr. XI 6 (1177 August 1 — September 18, vgl. DA. 12, 401 f. zu Nr. 10) und Nr. XI 11 (1177—1180 Juli, vgl. ebd. 13, 471 ff. zu Nr. 15) bekräftigen diesen Zeitansatz. Den bisher am besten gesicherten Terminus post quem, 1166, für diesen Teil des Kodex hat V. Redlich, StMGB. 50, 561 Anm. 10, herausgestellt, indem er die Datierung von Nr. XI 12 (s. künftig die Vorbemerkung in der Briefausgabe) ermittelte.

¹⁵⁸) Als Spiegel des Vorderdeckels zunächst unbeschrieben; vgl. oben.

¹⁵⁹) Vgl. o. S. 435 f.

¹⁶⁰) Über die ergänzenden Einträge in diesen freien Raum s. u. S. 466.

¹⁶¹) Vgl. o. S. 436.